

Beschluss

AZ: BSchK/052/2016/B
AZ: LSchK/BW/4/16

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

In dem Verfahren

der Antragstellerinnen und Beschwerdeführerinnen

gegen

den Antragsgegner

Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de

www.die-linke.de

hat die Bundesschiedskommission auf ihrer Sitzung am 14. Januar 2017 beschlossen:

Das Beschwerdeverfahren ist in der Hauptsache erledigt.

Begründung

Mit Antrag vom 15. November 2016 fochten die Antragstellerinnen die Delegiertenwahl zur Wahl der Bundestagswahlliste vom 12. November 2016 des Antragsgegners an. Sie meinten, die Wahl wäre rechtswidrig verlaufen, da festgestellt wurde, dass sie nicht als Delegierte gewählt worden waren.

Auf der streitigen Wahl erhielt eine Antragstellerin 10 ja-Stimmen, 3 nein-Stimmen und 8 Stimmenthaltungen sowie die andere Antragstellerin 10 ja-Stimmen, 5 nein-Stimmen und 6 Stimmenthaltungen.

Durch die Wahlleitung wurde festgestellt, dass sie nicht gewählt worden wären. Sie erhielten nicht mehr ja-Stimmen als zusammengefasste nein-Stimmen und Stimmenthaltungen. Die Antragstellerinnen meinten, sie wären gewählt worden, da sie mehr ja-Stimmen als nein-Stimmen erhielten. Dem stimmte die LSchK Baden-Württemberg mit ihrem Beschluss vom 29. November 2016 nicht zu. Sie forderte vielmehr den Antragsgegner auf, die Wahl zeitnah zu wiederholen. Dies hat der Antragsgegner auch mit der Wahlversammlung vom 14. Januar 2017 getan. Dem Vorwurf der „Wahlmanipulation“ der Antragstellerinnen kann nicht gefolgt werden. Zu Recht hat der Antragsgegner die streitige Wahl wiederholt, da hier offensichtlich verschiedene Rechtsauffassungen zur Wirksamkeit der Wahl der Antragstellerinnen vorlagen. Im Übrigen obliegt es auch der Entscheidungshoheit des jeweiligen Vertretungsorgans – wie hier der Kreismitgliederversammlung – Wahlen nach rechtzeitiger Ankündigung durchzuführen und ggf. auch zu wiederholen. Ein Rechtsmissbrauch ist im hier zu entscheidenden Streitfall nicht zu erkennen gewesen.

Das Verfahren ist somit erledigt.

Der Antrag der Antragstellerinnen ist daher nicht mehr weiter zu bescheiden.